

## Zusammenfassende Erklärung

**zur 16. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Würzburg (2):**

**Kapitel A V „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“,**

**Fortschreibung und neue Bezeichnung: A V „Zentrale Orte“**

Zusammenfassende Erklärung über die Einbeziehung von Umwelterwägungen, der Berücksichtigung des Umweltberichtes, des Beteiligungsverfahrens und der geprüften Alternativen sowie die Darlegung der vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen gem. Art. 18 Satz 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W, das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675) geändert worden ist).

### **Rechtliche Grundlage**

Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der vorliegenden Änderung des Regionalplans sind:

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. Nr. 14 vom 06.04.2021 S. 540), §§ 33 ff.,
- Art. 15 bis 18 BayLplG

### **Inhalt und Ziele der Regionalplan-Änderung**

Der Regionalplan konkretisiert das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) für den Bereich der Planungsregion Würzburg in fachlicher und regionaler Hinsicht. Seine Aufgabe ist es, die vielfältigen Raumnutzungsansprüche in Einklang zu bringen sowie die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen.

Grundlage für die Fortschreibung des Kapitels A V „Zentrale Orte“ (bisher A V „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“) sind im Wesentlichen die Vorgaben des LEP: Danach werden die Grundzentren in den Regionalplänen festgelegt. Auf Basis einer fachlichen Prüfung des Regionalen Planungsverbandes Würzburg wurden alle bisherigen Klein- und Unterezentren sowie die Siedlungsschwerpunkte als Grundzentren bestimmt, für die bisherigen Siedlungsschwerpunkte wurde – sofern vorhanden - ein Nahbereich festgelegt.

Weiterhin hat der Regionale Planungsverband Würzburg eine Überprüfung der flächendeckenden Versorgung anhand der Vorgaben im LEP (Erreichbarkeit von 20 Minuten im motorisierten Individualverkehr (MIV) bzw. von 30 Minuten mit dem öffentlichen

Personennahverkehr (ÖPNV, vgl. Begründung zu 2.1.6 LEP) durchgeführt. Daraus wurde ersichtlich, dass im ehemaligen Stadt- und Umlandbereich von Würzburg zur Sicherung der flächendeckenden Versorgung weitere Grundzentren erforderlich sind: Aufgrund der Vorgaben im LEP 2006 wurden im damaligen Stadt- und Umlandbereich von Würzburg Zentrale Orte ohne Nahbereich ausgewiesen (Siedlungsschwerpunkte). Außerdem sollten aufgrund LEP 2006 in den Stadt- und Umlandbereichen keine Kleinzentren ausgewiesen werden. Folglich waren die Kommunen einschl. der Siedlungsschwerpunkte im Stadt- und Umlandbereich von Würzburg als Nahbereich von Würzburg festgelegt, weshalb insbesondere in den Randbereichen die Anforderungen des LEP zur Erreichbarkeit der Zentralen Orte nicht eingehalten werden können. Daraus resultierten auch Neufestlegungen von Grundzentren, was gemäß LEP zur Schließung von Versorgungslücken auch möglich ist, sofern die im LEP aufgeführten Richtwerte eingehalten werden (siehe Begründung zu LEP 2.1.6).

Neben der Neufestlegung der Grundzentren in der Region Würzburg wurden die dazugehörigen Ziele und Grundsätze zur Sicherung bzw. der Entwicklung der Zentralen Orte aktualisiert.

Die Zentralen Orte der höheren Stufe in der Region Würzburg (Mittelzentren und Regionalzentrum Würzburg) wurden den LEP-Vorgaben entsprechend übernommen. Die Karte 1 „Raumstruktur“ und die Begründungskarte „Nahbereiche der Zentralen Orte“ wurden neu gefasst.

### **Einbezug der Umwelterwägungen**

Im Rahmen der vorliegenden Regionalplanänderung wurde eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchgeführt. Es wurde gemäß der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG ein Umweltbericht erstellt und mit den zuständigen Umweltbehörden abgestimmt.

Im Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Umsetzung des Regionalplans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke der Änderungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Aussagen des Umweltberichtes bezogen sich auf die in der Änderung des Regionalplans enthaltenen Neufestlegungen.

### **Berücksichtigung der Ergebnisse von Umweltbericht, Beteiligungsverfahren und der geprüften Alternativen**

Der Umweltbericht kam zum Ergebnis, dass durch die Bündelung der zentralörtlichen Einrichtungen in den Zentralen Orten (räumliche Bündelungsfunktion) und deren Konzentration in den Siedlungs- und Versorgungskernen der Zentralen Orte das Zentrale-

Orte-System zur Ressourcenschonung beitragen kann. Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich das Zentrale Orte-Konzept tendenziell positiv auf die Schutzgüter auswirkt. Es wurde festgestellt, dass erhebliche negative Umweltauswirkungen durch die vorliegende Regionalplanänderung nicht zu erwarten sind.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. Art. 16 BayLplG (vom 07.02.2022 bis 11.03.2022) bestand für die Verbandsmitglieder des Regionalen Planungsverbandes Würzburg, für die Träger öffentlicher Belange und für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich zum Regionalplanentwurf zu äußern. Die zugehörigen Unterlagen (Verordnung und Begründung mit zugehöriger Karte sowie Umweltbericht) waren über den Internetauftritt des Regionalen Planungsverbandes Würzburg und der Regierung von Unterfranken öffentlich zugänglich und konnten zusätzlich beim Regionalen Planungsverband, bei der Regierung von Unterfranken sowie in den Landratsämtern Kitzingen, Main-Spessart und Würzburg sowie in der kreisfreien Stadt Würzburg eingesehen werden. Die Modalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden in den Amtsblättern der Landkreise, der kreisfreien Stadt sowie im Unterfränkischen Amtsblatt bekannt gegeben.

Einwendungen zu den relevanten Umweltbelangen in Zusammenhang mit der Teilfortschreibung wurden von Seiten der Träger öffentlicher Belange nicht abgegeben. Es erfolgte lediglich ein redaktioneller Hinweis. Eine Änderung des Entwurfs wurde im Ergebnis des Anhörungsverfahrens nicht mehr vorgenommen.

Aufgrund Art. 21 Abs. 2 BayLplG, wonach die Regionalpläne die Festlegung der Zentralen Orte der Grundversorgung sowie Vorgaben für deren Sicherung und Weiterentwicklung hinsichtlich ihrer zentralörtlichen Aufgaben enthalten und gemäß der Vorgabe, die Regionalpläne an das LEP anzupassen (§ 2 der Verordnung über das LEP), kann auf die Fortschreibung des Kapitels A V „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“ (neu: A V „Zentrale Orte“) nicht verzichtet werden. Daher entfällt eine Null-Variante (Verzicht auf Festlegungen im Regionalplan) als Planungsalternative.

### **Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen**

Konkrete Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen und in Bezug auf das Planungsstadium nicht sinnvoll. Die zuständige höhere Landesplanungsbehörde und der Regionale Planungsverband Würzburg wirken jedoch gemäß Art. 3 Abs. 1 BayLplG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden (vgl. Art. 31 BayLplG).